



Feuerwehr Vorderprättigau

Besoldungs- und Bussenreglement

Grundlagen

Artikel 1

Gegenstand	Der Vorstand der Feuerwehr Vorderprättigau erlässt gestützt auf Art. 9 der Verbandsstatuten und Art. 23 und 24 des Betriebsreglements der Feuerwehr Vorderprättigau das nachstehende Besoldungs- und Bussenreglement. Dieses Reglement regelt die Entschädigungen aller Angehörigen der Feuerwehr Vorderprättigau, sowie des Feuerwehrvorstandes und der Feuerwehr-GPK sowie die Bussen bei unentschuldigtem Dienstabwesen.
Definitionen	<p>Für das Besoldungs- und Bussenreglement gelten die folgenden Begriffsdefinitionen.</p> <p>Angehörige der Feuerwehr:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle Feuerwehrleute <p>Weitere Mitglieder des Feuerwehrverbands:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mitglieder des Feuerwehrvorstandes• Die Mitglieder der Feuerwehr-Geschäftsprüfungskommission GPK <p>Mannschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Rekrut, Soldat, Gefreiter <p>Kader:</p> <ul style="list-style-type: none">• Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann <p>Gruppenführer</p> <ul style="list-style-type: none">• Korporal und Wachtmeister <p>Offizier:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leutnant und Oberleutnant ohne besondere Funktion <p>Zugführer:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leutnant und Oberleutnant mit Zugführerfunktion. <p>Bereichsleiter</p> <ul style="list-style-type: none">• Leutnant oder Oberleutnant (ausnahmsweise Korporal oder Wachtmeister) mit Bereichsleiterfunktion. <p>Materialwart</p> <ul style="list-style-type: none">• Feldweibel <p>Kommando:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kommandant, Vizekommandant, Ausbildungsoffizier, Fourier

Besoldung

Artikel 2

Übungssold Übungen gemäss Aufgebot werden allen Angehörigen der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandos und der Materialwarte entschädigt.

Pro Übung:

- Übung 2 Stunden: CHF 30.00
- Übung 2.5 Stunden CHF 40.00
- Übung halber Tag CHF 60.00
- Alarmübung CHF 40.00

Bewegungsfahrt Bewegungsfahrten gemäss Aufgebot werden allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt. Als Bewegungsfahrt entschädigt werden ebenfalls Fahrten zur Motorfahrzeugprüfung und Fahrten zu Service- und Reparaturzwecken ausserhalb des Einsatzgebietes.

Pro Bewegungsfahrt:

- Bewegungsfahrt CHF 30.00

Fahrschule Fahrschulfahrten gemäss Aufgebot werden allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt, die Begleitfahrten mit Fahrschüler durchführen. Die Fahrschüler werden nicht entschädigt.

Pro Begleitfahrt:

- Begleitfahrt CHF 30.00

Schneekettenmontage Schneekettenmontagen gemäss Aufgebot werden allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt. Der Auftrag für die Montage erfolgt in jedem Fall vorgängig vom Bereichsleiter TLF.

Pro Schneekettenmontage:

- Schneekettenmontage CHF 30.00

Artikel 3

Pikettdienst Pikettdienst gemäss Aufgebot wird allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt, die Pikettdienst leisten. Der Pikettdienst dauert von Freitag 22.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr. Bei Abtausch des Pikettdienstes, wird die Entschädigung an den Dienstübernehmenden entrichtet. Bei teilweisem Abtausch wird die Entschädigung an den Dienstleistenden gemäss Pikettplan entrichtet, eine allfällige Teilentschädigung organisieren die Dienstleistenden selber.

Pro Pikettwochenende:

- Pikettdienst CHF 100.00

Artikel 4

Taggeld

Kurse und Weiterbildungen werden allen Angehörigen der Feuerwehr mit einem Taggeld entschädigt.

Pro Kurs oder Weiterbildungstag von der GVG subventioniert:

- Taggeld GVG CHF 150.00
- Taggeld Gemeinde CHF 70.00

Pro Kurs oder Weiterbildungstag nicht von der GVG subventioniert:

- Taggeld Gemeinde CHF 220.00

Artikel 5

Sitzungsgeld

Sitzungen, die vom Kommando oder vom Feuerwehrvorstand einberufen werden, werden allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt.

Pro Sitzung:

- Sitzungsgeld CHF 30.00

Artikel 6

Ausserordentliche Dienstleistungen

Ausserordentliche Dienstleistungen, die nicht in diesem Reglement erwähnt sind, werden allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt. Die ausserordentliche Dienstleistung muss in jedem Fall vorgängig vom Kommandanten genehmigt werden.

Ausserordentliche Dienstleistung:

- Pro Stunde CHF 25.00

Einsatzschädigungen

Artikel 7

Einsatz-
entschädigung

Einsätze werden allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt.

Alarmmässige Einsätze:

- 1. Stunde CHF 50.00
- Ab 2. Stunde, pro Stunde CHF 25.00

Nicht alarmmässige Einsätze

- Ab 1. Stunde, pro Stunde CHF 25.00

Pauschalentschädigungen

Artikel 8

Fixum

Das Kommando und die Materialwarte werden mit einem Fixum pro Jahr entschädigt. Dieses enthält sämtliche Übungsbesuche, Übungsvorbereitungen, funktionsbedingte und administrative Arbeiten. Nicht im Fixum enthalten sind Einsätze, Spesen, Bewegungsfahrten, Fahrschule, Pikettdienst, Kurse und Weiterbildungen, Sitzungsgelder, Schneekettenmontage und ausserordentliche Dienstleistungen.

Fixum pro Jahr:

- Kommandant CHF 4500.00
- Vizekommandant CHF 3600.00
- Ausbildungsoffizier CHF 3000.00
- Fourier CHF 1000.00
- Materialwart CHF 2000.00

Artikel 9

Pauschalen

Das Kader mit Ausnahme des Kommandos und der Materialwarte erhalten zusätzlich zum Sold eine Funktionspauschale pro Jahr für Übungsvorbereitungen, Übungsmaterial, Spesen, Telefon, Porto und sämtlichen weiteren Aufwendungen. Die Funktionspauschalen können kumulativ entrichtet werden, wenn ein Kader mehrere Funktionen übernimmt.

Funktionspauschalen pro Jahr:

- Gruppenführer CHF 200.00
- Offizier CHF 500.00
- Zugführer CHF 100.00
- Bereichsleiter Atemschutz CHF 200.00
- Bereichsleiter TLF CHF 200.00
- Bereichsleiter Pioniere CHF 200.00

Spesenentschädigung

Artikel 10

Spesen

Berechtigt für Spesenbezug sind das Kommando und die Materialwarte. Spesen werden für Materialeinkäufe, Porto und ausserordentliche Bezüge entrichtet. Spesen müssen in jedem Fall vorgängig vom Kommandanten genehmigt werden.

Entschädigung Vorstand und GPK

Artikel 11

Entschädigung Die Mitglieder des Feuerwehrvorstandes werden für ihre Tätigkeit entschädigt.

Pro Sitzung:

- Vorstand : CHF 50.00
- Protokollführer CHF 100.00

Die Mitglieder der Feuerwehr-Geschäftsprüfungskommission werden gemäss den Entschädigungsreglementen der jeweiligen Gemeinden für ihre Tätigkeiten entschädigt.

Bussen

Artikel 12

Dienstplicht Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Artikel 13

Unentschuldigtes Fernbleiben Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden mit Bussen geahndet.

Bussen pro Übung oder Kurs:

- Übung 2 Stunden: CHF 30.00
- Übung 2.5 Stunden CHF 40.00
- Übung halber Tag CHF 60.00
- Alarmübung CHF 40.00
- Bewegungsfahrt CHF 30.00
- Ganztägiger Kurs CHF 220.00

Verspätetes Erscheinen (mehr als 10 Minuten), diszipliniertes Verhalten oder zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gelten als Abwesenheit.

Die Maximalbusse pro Jahr beträgt: CHF 1'500.00

Inkraftsetzung

Artikel 14

Inkraftsetzung Dieses Reglement inkl. Anhang tritt mit Entscheid des
Verbandsvorstandes auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt jenes
vom 1. Juni 2011.

Es ersetzt alle diesbezüglichen Bestimmungen und Beschlüsse.

Beschluss Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Vorderprättigau
am 16. Mai 2013.

Der Präsident

Das Vizepräsident

Bruno Tscherner, Schiers

Hansueli Gansner, Grusch

